

# Brandschutzmerkblatt

## Rettung mobilitäts- eingeschränkter Personen



Stand: 02/2021

# Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	3
2. Errichtung von Wartebereichen .....	4
3. Kontakt .....	6

## 1. Allgemeines

Mobilitätseingeschränkte Personen sind in vielen Bereichen nicht auf die Hilfe anderer Personen angewiesen. Dies kann sich im Brandfall ändern, da bauliche Rettungswege innerhalb von Gebäuden für mobilitätseingeschränkte Personen teilweise nicht selbständig zu bewältigen sind. Die Rettung von mobilitätseingeschränkten Personen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, welche sich stark nach den individuellen Fähigkeiten der Personen als auch der Gebäudestruktur richten.

In Gebäuden sind Rettungswege gemäß § 15 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg sowie der zugehörigen Ausführungsverordnung auszuführen. Grundsätzlich ist hierbei der erste Rettungsweg aus Nutzungseinheiten baulich sicherzustellen. Der zweite Rettungsweg kann über eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbaren Stelle erfolgen. Alternativ hierzu kann ein Sicherheitstreppenraum ausgebildet werden, in den kein Feuer und Rauch eindringen kann. In der Regel sind bei Sonderbauten aufgrund der Gebäudestruktur, -größe und der hohen Nutzeranzahl sowohl der erste als auch der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen.

Die Rettung mobilitätseingeschränkter Personen über Leitern der Feuerwehr ist nur erschwert und mit einem hohen Zeit- und Personalaufwand möglich. Die Feuerwehr ist daher darauf angewiesen, dass die anwesenden Personen, bis zum Eintreffen der Feuerwehr an der Einsatzstelle, das Gebäude bereits selbstständig verlassen haben oder sich in einem sicheren Bereich befinden.

Für den reibungslosen Ablauf einer Räumung stellen die Maßnahmen des organisatorischen Brandschutzes (Brandschutzordnung Teile A, B und C) im Brandfall eine wesentliche Rolle dar. Diese liegen in Verantwortung des Betreibers und sind regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Mobilitätseingeschränkte Personen können durch verschiedene, organisatorische Vorgehensweisen aus Gebäuden gerettet werden. Vor allem ist die Fortbewegungsrichtung der entscheidende Aspekt. Die Evakuierung kann dabei sowohl vertikal über Treppenträume oder horizontal in einen anderen Brandabschnitt erfolgen, als auch keine Fortbewegung der zu rettenden Personen beinhalten (vgl. Zellenkonzept).

Die nachstehenden Ausführungen sind in Sonderbauten der Stadt Heidelberg anzuwenden, wenn eine horizontale Räumung mobilitätseingeschränkter Personen in einen anderen Brandabschnitt nicht möglich ist (z.B. nur ein Brandabschnitt vorhanden) oder aufgrund der Betriebsabläufe keine ausreichende Unterstützung der Selbstrettung mobilitätseingeschränkter Personen durch Evakuierungshelfer gewährleistet werden kann.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass primär eine Selbstrettung zu ermöglichen und ggf. durch die interne Betriebsorganisation eine Evakuierung sicherzustellen ist.

## 2. Errichtung von Wartebereichen

Für den sicheren Zwischenaufenthalt wird je Brandabschnitt und Geschoss mit Aufenthaltsräumen ein Wartebereich im notwendigen Treppenraum eingerichtet. Dieser Wartebereich wird durch eine vergrößerte Fläche im Bereich des Treppenpodests ausgebildet und dient dem sicheren Aufenthalt mobilitätseingeschränkter Personen bis zur Evakuierung ins Freie (Fremdrettung). Die nutzbare Breite der Treppe darf durch den Wartebereich nicht eingeschränkt werden. Der Wartebereich muss als solcher durch Bodenmarkierungen oder Hinweisbeschilderung gekennzeichnet sein.

Der Wartebereich muss eine Größe von mindestens 5 m<sup>2</sup> aufweisen und zur Aufnahme von bis zu drei Personen in Rollstühlen (je 0,9 m x 1,50 m) geeignet sein. Ist mit einer höheren Anzahl an mobilitätseingeschränkter Personen pro Brandabschnitt und Geschoss gleichzeitig zu rechnen, so muss die Größe im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle angepasst werden.

Mobilitätseingeschränkte Personen müssen sich im Bedarfsfall eigenständig bis in den Wartebereich retten können. In den Wartebereichen kann es sinnvoll sein, geeignete Evakuierungshilfen (z.B. Evakuierungsstuhl / Evakuierungstuch) vorzuhalten. Die Notwendigkeit kann sich aus dem Evakuierungskonzept des Gebäudes ergeben. Dieses ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

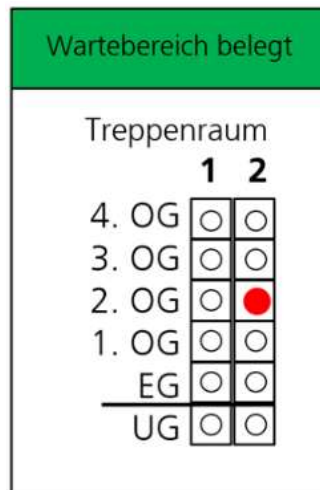
Im Wartebereich muss mindestens eine Handauslöseeinrichtung in signalgrün (RAL 6032) mit Beschriftung an einer für Rollstuhlfahrer erreichbaren Stelle angebracht werden. Mit Hilfe der Handauslöseeinrichtung können mobilitätseingeschränkte Personen auf sich aufmerksam machen. Die Handauslöseeinrichtung zur „Evakuierungsunterstützung“ muss auf einer Höhe von 85 bis max. 110 cm über der Fußbodenoberkante positioniert werden, um von mobilitätseingeschränkten Personen erreicht werden zu können.



**Abbildung 1 - Handauslöseeinrichtung**

Sofern eine automatische Brandmeldeanlage im Gebäude vorhanden ist, so ist im Bereich der Feuerwehreinformativzentrale (FIZ) ein Anzeigetableau gemäß Abbildung 2 für die Handauslöseeinrichtungen der Wartebereiche anzubringen. Im Anzeigetableau ist die Bezeichnung des Treppenraums und des jeweiligen Geschosses, in dem die Handauslöseeinrichtung betätigt wurde, anzuzeigen. Die Auslösung ist mit einer roten LED-

Anzeige zu signalisieren. Ist keine automatische Brandmeldeanlage im Gebäude vorhanden, so ist die Position des Anzeigetableaus mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Handauslöseeinrichtungen und das zugehörige Anzeigetableau müssen einen Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten nach Leitungsanlagen-Richtlinie aufweisen.



**Abbildung 2 - Anzeigetableau**

Es ist im Einzelfall zu prüfen ob aufgrund der Gebäudestruktur/ -größe und Personenanzahl eine Brandwarnanlage gemäß VDE V 0826-2:2018-07 oder Brandmeldeanlage nach DIN 14675 vorzusehen ist. Durch eine frühzeitige Detektion eines Brandes und der damit unmittelbaren verbundenen akustischen und visuellen Warnung der anwesenden Personen können die Wartebereiche bereits in der Brandentstehungsphase aufgesucht werden.

Die Rettungswege ins Freie und in die Wartebereiche sind gemäß EN ISO 7010 mit Sicherheitszeichen zu versehen.



**Abbildung 3 - Sicherheitszeichen**

Zur Menschenrettung und Durchführung wirksamer Löschmaßnahmen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen.

Die Ausführung ist grundsätzlich mit der Feuerwehr Heidelberg abzustimmen.

### 3. Kontakt

Feuerwehr Heidelberg  
Abteilung Vorbeugender Brandschutz  
Baumschulenweg 4  
69124 Heidelberg

Tel: 06221 / 58-21100

Fax: 06221 / 58-21900

Ansprechpartner und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

[www.feuerwehr-heidelberg.de](http://www.feuerwehr-heidelberg.de)

Unter der Rubrik *Berufsfeuerwehr - Fachabteilungen - Vorbeugender Brandschutz* stehen dort weitere Informationen zur Verfügung.

#### Literaturverzeichnis

##### Texte

Feuerwehr Heidelberg  
Abteilung Vorbeugender Brandschutz

##### Bilder

Feuerwehr Heidelberg  
Abteilung Vorbeugender Brandschutz